

Verein und Haftung

09.10.2002

Von Rechtsanwalt Thomas Roth
www.rechtsanwalt-roth.de

Thema: Haftung im Verein – „Rosenmontagsunfall“

1. Differenzierung Strafrecht/Zivilrecht
2. Differenzierung nach möglichen haftenden Personen
3. Differenzierung bei den Haftungstatbeständen
4. Stufen der Vorwerfbarkeit
5. Mögliche Rechtsfolgen

1. *Der Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht*

Das **Strafrecht** regelt vor allem das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Der Staat setzt die Gemeinschaftsordnung mit staatlichen Mitteln - der Sanktion - durch. Der Staat handelt in der Regel "von Amts wegen".

Das **Zivilrecht** betrifft das Verhältnis von Personen untereinander, also in der Regel von natürlichen Personen "Wie Du und Ich" untereinander oder auch mit juristischen Personen wie z.B. dem Verein oder einer GmbH. Hier haftet die Person aufgrund einer Privatinitiative, nämlich der Initiative des Geschädigten, dem es aber auch frei steht, seine Ansprüche nicht geltend zu machen.

2. *Die für eine Haftung in Betracht kommenden Personen*

1. Klarstellung: Das Vereinsmitglied als solches haftet nicht auf Grund seiner Mitgliedschaft.
2. Klarstellung: Ein spezieller Haftungstatbestand für Vorstandsmitglieder bzw. den Vereinsvorsitzenden existiert nicht. Es gibt also keine Haftung "kraft Amtes" (Ausnahme: persönliche Haftung für die Abgabe von Steuern (§§ 34, 69 AO) und das Stellen eines Insolvenzantrages (§ 42 II BGB))

Eine Haftung kommt aber für den Verein selbst und für den (Nicht-) Handelnden in Betracht:

1. Haftung des Vereins:

Der Verein kann nur zivilrechtlich haften nach § 31 BGB. Er haftet für seine Organe bzw. für Personen, die für den Verein handeln. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Es haften nicht: Der Vorsitzende, der Vorstand oder das Vereinsmitglied.

2. Haftung des Handelnden:

Kurz gesagt: Der falsch Handelnde haftet immer, unabhängig von seiner Stellung im Verein. Wer für den Verein handelt, kann ggf. den Verein verpflichten und kann daneben oder stattdessen selbst haften:

Beispiele:

Für Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht abschließt, haftet der Verein, nicht: der Vorstand, das Mitglied oder die Mitglieder gemeinsam. Verstößt der Vorstand gegen interne Weisungen/Beschlüsse/ Bindungen, haftet er ggf. persönlich und macht sich dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig

3. Differenzierung bei den Haftungstatbeständen

Sowohl zivilrechtlich wie auch strafrechtlich bestehen Differenzierungsfragen:

1. Vorsatz/Fahrlässigkeit:

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, also: Wer willentlich und wissentlich einem anderen Schaden zufügt, handelt vorsätzlich.

Für unsere Fallgestaltung zu vernachlässigen

Fahrlässigkeit:

Ordnungsgemäß handelt derjenige, der alle ihm auferlegten Sorgfaltspflichten beachtet.

Fahrlässig handelt derjenige, der "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt" (§ 276 BGB).

Grob fahrlässig schließlich handelt derjenige, der "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, im hohen Grade außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste (ständige Rechtsprechung seit RG, Bd. 141, . 131). Grob fahrlässig sind "schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen" (BAG, VersR 68, S. 738). Grob fahrlässig ist derjenige, der "unbekümmert und leichtfertig handelt" (BGH VersR 66, S. 745) bzw. "die Sorgfalt außer Acht lässt, die sich aus den nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als auffallende Sorglosigkeit heraushebt" (BGH VersR 89, S. 830). Grob fahrlässig handelt schließlich derjenige, der "einfachste Überlegungen nicht anstellt und keine Maßnahmen ergreift, die jedermann einleuchten müssen" (BGH VersR 94, S. 314).

2. Tun/Unterlassen

Tätigkeitsdelikte: Sie liegen vor, wenn bestimmte Verbote existieren, gegen die durch aktives Handeln verstoßen wird.

Unterlassungstaten: Wenn jemanden eine Handlungspflicht trifft, er dieser Verpflichtung aber nicht nachkommt, also etwas unterläßt, was er hätte tun müssen. Gerade Unterlassungsdelikte trifft man im Vereinshaftungsrecht häufig an, bedingt durch die Tatsache, dass die Handelnden ihre Handlungspflichten gar nicht erst erkennen und daher fahrlässig, möglicherweise noch nicht einmal böswillig/absichtlich gebotene Handlungen nicht vornehmen, wie z.B. Sicherheits-Checks.

3. Vertragliche und Verschuldens-Haftung

Vertragliche Haftung: Haftungstatbestände, die im weiteren Sinne mit vertraglichen Bindungen zusammenhängen.

Beispiele: Verzug bei Festveranstaltungen, wodurch mit Künstlern vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.

Bestelltes Wurfmateriale kommt in schlechter Qualität an.

Der Verein zahlt seine Rechnungen nicht.

Verschuldenshaftung: Damit ist die Haftung für die Verletzung bestimmter, von der Rechtsordnung besonders geschützter Rechtsgüter gemeint.

Beispiele: Körperverletzungen, Vermögensdelikte, Eigentumsdelikte

Denkbar ist auch eine Haftung sowohl aus Vertragsrecht und aus Verschuldenshaftung

4. Haftung nach außen, also gegenüber Dritten Personen. Damit ist vor allem die Haftung des Vereins bzw. seiner für ihn handelnden Vertreter gemeint

Haftung nach innen: Damit ist die Haftung der Handelnden gegenüber dem Verein gemeint.

Stichwort: Entlastung des Vorstandes! Der Vorstand steht natürlich gegenüber seinen Mitgliedern in der Pflicht, für diese und im Vereinsinteresse zu handeln. Dafür wurden sie als Vertreter des Vereins bestimmt. Sie können sich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern schadensersatzpflichtig machen.

Beispiel: Der Vorstand schließt einen Bauvertrag über ein Vereinsheim in Höhe von 80.000,00 EUR ab, obwohl die Mitgliederversammlung zuvor beschlossen hatte, dass der Vorstand für Geschäfte über 50.000,00 EUR vorab die Zustimmung einholen müsse. Das war hier nicht geschehen. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass mit einem anderen Unternehmen ein Vertragsabschluss über 70.000,00 EUR möglich gewesen wäre. Hier haftet der Vorstand gegenüber dem Verein persönlich für den entstandenen Schaden von 10.000,00 EUR. Andererseits kann der Verein selbstverständlich auch nachträglich noch das Geschäft genehmigen, sodass der Vorstand wieder aus dem Schneider wäre.

4. Stufen der Vorwerfbarkeit

Etwas unjuristisch ausgedrückt, sollen hier Einzelfragen der Haftung des Vereins bzw. der Handelnden erörtert werden.

Thema "Organisationsverschulden"

Der Haftung kann der Verein als solcher nicht dadurch entgehen, dass er für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Zugleiter) kein Organ bestellt. In diesem Fall haftet der Verein dennoch wegen schlechter Organisation, also wegen Organisationsverschuldens.

Hier haftet der Verein (zivilrechtlich) für das Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen. Für unser Thema könnte das beispielsweise bedeuten, einen "Sicherheitsbeauftragten" im Verein zu benennen. Oder im Zusammenhang mit Festumzügen einen Zugleiter zwingend zu benennen und dessen Aufgabenbereiche exakt festzulegen.

Thema "Sicherheitsmanagement" SM

In Anlehnung an den Begriff des "Qualitätsmanagements" QM aus der Industrie würde SM bedeuten, alle mit Festumzügen verbundenen organisatorischen Maßnahmen auf ihre Sicherheitstauglichkeit zu untersuchen und bestimmte Mindeststandards für die Sicherheit von Fahrzeugen, Zugteilnehmern und Zuschauern festzusetzen.

Ganz wichtig dabei: Die schriftliche Dokumentation! Die schriftliche Dokumentation dient einerseits der Überprüfung, ob alle Bereiche und alle Sicherheitsfragen auch tatsächlich abgedeckt sind. Die Dokumentation dient aber auch der Kontrolle, ob alle vorher festgesetzten Sicherheitsstandards überprüft und eingehalten wurden.

SM bedeutet dann: Wenn Abweichungen vom einmal festgesetzten Standard festgestellt wurden, dass diese Abweichungen so schnell wie möglich behoben werden!

Stichwort: "Karnevals-TÜV" Hierzu ein Artikel aus dem Kölner Express vom 28.07.2002 (Im Internet nachzulesen entweder im Archiv von www.express.de oder direkt unter folgender Adresse:

<http://www.express.de/servlet/Satellite?pagename=XP/index&pageid=1004370693392&rubrik=200&artikelid=1027489140638®id=1>

Schließlich: Die Erstellung von Merkblättern für Zugteilnehmer und Wagenengel kann für zusätzliche Sicherheit sorgen.

Thema Fortbildung

Der Sicherheitsbeauftragte oder jedenfalls ein für die Sicherheit abgestelltes

Vorstandsmitglied/der Zugleiter sollten zu Fortbildungsmaßnahmen im Sicherheitsbereich

verpflichtet werden. Die Fortbildung könnte beispielsweise durch den Besuch solcher Veranstaltungen wie dieser hier gesichert werden.

Thema Versicherung

Die bestehenden Versicherungen müssen überprüft werden, ob sie der heute erkannten Gefahrenlage noch gerecht werden. Schützen sie Zugteilnehmer und/oder Zuschauer ausreichend?

5. Mögliche Rechtsfolgen

Zivilrechtlich

kommen Schadensersatz und Schmerzensgeld in Betracht. Wer einem anderen also einen Schaden zufügt, kann zu Geldleistungen verpflichtet sein.

Beispiele: Schadensersatz für beschädigte Sachen, Fahrzeuge, Kleidung, Brille..

Schadensersatz bei Personenverletzung für Nachteile im Beruf (Einkommensausfälle),

Schmerzensgeld bis hin zu einer lebenslangen Geldrente

Schadensersatz schließlich im schlimmsten Fall durch Zahlung von Beerdigungskosten und Unterhalt für die Hinterbliebenen

Strafrechtlich

sind folgende Sanktionen denkbar:

Einstellung des Verfahrens (ggf. gegen Zahlung einer Geldbuße)

Geldstrafe

Freiheitsstrafe

Beispiele:

Körperverletzung

Fahrlässige Körperverletzung

Sachbeschädigung

Fahrlässige Tötung

6. Fazit

Wer jetzt nicht Vorsorge trifft, den trifft möglicherweise der Arm des Gesetzes, wenn dann doch einmal etwas passiert und sich herausstellt, dass die Gefahr bekannt war (oder hätte erkannt werden können) und der Verein dennoch untätig geblieben ist.